

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

- WR = Reines Wohngebiet
- WA = Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
I+1U = 1 Vollgeschoß u. 1 anrechenbares Untergeschoß (Höchstgrenze)	0,4	0,8
I+1D = 1 Vollgeschoß u. 1 anrechenbares Dachgeschoß (Höchstgrenze)	0,4	0,8
II = 2 Vollgeschosse (zwingend)	0,4	0,8
II+1U = 2 Vollgeschosse (zwingend) ein weiteres anrechenbares Untergeschoß zulässig	0,4	1,0

siehe Eintrag im Lageplan

3. Bauweise (§ 22 BauNVO) = offen = o
4. Die Erdgeschoßfußbodenhöhen und die Geländehöhen werden von der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.
5. Für die Stellung der Gebäude gilt die Einzeichnung im Lageplan.
6. Dachform: Satteldächer, Festsetzungen über Kniestöcke und Dachneigungen (DN) siehe Eintrag im Lageplan.
7. Garagen sind innerhalb der Baustreifen oder auf den besonders für Garagen ausgewiesenen Flächen zu erstellen. Zwischen Garagenausfahrt und öffentl. Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mind. 5,50 m einzuhalten.
8. Vorgarten und Stützmauern dürfen, soweit sie 0,30 m überschreiten, nur mit Genehmigung errichtet werden.
Im Vorgartenbereich sind nur lebende Einfriedigungen bis zu 0,80 m Höhe zugelassen.

Zeichenerklärung

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Straßenverkehrsfläche mit Gehweg
- Baugrenze
- Gebäudehaupttrichtung
- Fläche für Garagen
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb. Planes

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Kniestock

Bem.: Die eingezeichneten Höhenlinien sind aus Vergrößerungen der Höhenflurkarte übernommen worden.

Kreis Waiblingen Gemeinde Rudersberg Bebauungsplan

Fertigung 1
Gemeinde

„Kelterstraße - Haldenweg“

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum
Bebauungsplan ausgearbeitet: Schorndorf, den 9. Mai 1972
Saatl. Vermessungsamt Nebenstelle

Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am vom Gemeinderat
als Satzung beschlossen worden (§10 BBauG, § 111 LBO)

Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen

Bürgermeisteramt



vom 23. OKT. 1972

In Vertretung

Bürgermeister

Ober-Regierungsdirektor

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237, berichtigt (I 1969 S. 11))

<p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom <u>29.5.72</u>... bis <u>29.6.72</u>... öffentlich ausgelegt § 2 (6) BBauG Die Auslegung wurde am <u>19.5.72</u>... bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch <u>v. Büchel</u>... öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Bürgermeisteramt <u>v. P. Hall</u></p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom <u>23.10.72</u>... genehmigt und vom <u>13.11.72</u>... bis <u>27.11.72</u>... öffentlich ausgelegt. Genehmigung und Auslegung wurde am <u>3.11.72</u>... bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch <u>v. Büchel</u>... öffentlich bekanntgemacht. Dieser Beb. Plan ist am <u>13.11.72</u>... rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG)</p> <p>Bürgermeisteramt</p>
--	--